



HVBG

HVBG-Info 13/1984 vom 16.08.1984, S. 0092 - 0100, DOK 472/017-BSG

Gewährung von Witwerrente gemäß § 593 RVO - BSG-Urteil vom 16.05.1984 - 9b RU 66/82

Gewährung von Witwerrente gemäß § 593 RVO;
hier: BSG-Urteil vom 16.05.1984 - 9b RU 66/82 -
Streitig war ein Anspruch auf Gewährung von Witwerrente gemäß § 593 RVO. Das BSG hat mit Sachurteil vom 16.05.1984 - 9b RU 66/82 - betreffend die Gewährung von UV-Witwerrente den zum dritten Mal beim BSG anhängigen Streitfall (vgl. BSG-Urteile vom 29.05.1973 - 2 RU 24/72 - und vom 25.01.1979 - 8a RU 26/78 - vgl. VB 042/80) beendet. Die Rechtsfragen seien bereits durch die beiden vorangegangenen BSG-Urteile im wesentlichen geklärt. Es habe entgegen der Meinung des LSG davon ausgegangen werden müssen, daß die Ehefrau des Klägers durch einen Arbeitsunfall ums Leben gekommen sei. Es habe ferner davon ausgegangen werden müssen, daß für die Frage, ob der Ehemann oder die Ehefrau die Familie überwiegend unterhalten habe, die beiderseitigen Einkünfte entscheidend gewesen seien. Da es für den Witwerrentenanspruch nicht darauf ankomme, daß der Ehemann von der Ehefrau überwiegend unterhalten worden sei, sondern darauf, daß die Ehefrau den überwiegenden Unterhalt der Familie bestritten habe, könne nicht eingewendet werden, daß der Kläger durch den Tod seiner Ehefrau in seiner Unterhaltssituation keine Einbuße erlitten habe. Solche Einwände ließen jedenfalls gegenwärtig auch noch nicht die Feststellung zu, daß ein Verstoß gegen Artikel 3 und Artikel 6 Grundgesetz vorliege.

Orientierungssatz zum BSG-Urteil vom 29.05.1973 - 2 RU 24/72 -:
Begriff der Familienwohnung i.S. des RVO § 550:

1. Familienwohnung i.S. des RVO § 550 ist eine Wohnung, die für nicht unerhebliche Zeit den Mittelpunkt der Lebensverhältnisse des Versicherten bildet. Wesentlich ist die tatsächliche Gestaltung der Lebensverhältnisse; keine Bedeutung für die Frage nach der Familienwohnung hat die polizeiliche Anmeldung.
2. Indizien dafür, daß ein bestimmter Ort den Mittelpunkt der Lebensverhältnisse darstellt, sind regelmäßige Fahrten zwischen Ort der Tätigkeit und dem Ort, an dem die Familie wohnt, sowie der Umstand, daß dort die für die Familie wesentlichen persönlichen und wirtschaftlichen Entscheidungen getroffen werden.